

**Geschäftsordnung
des Vereines
„Flüchtlingshilfe Blaustein“**

1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft, das Verfahren zur Kassenprüfung, die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie die Einrichtung von Konten. Sie ergänzt und erläutert die Ziele des Vereins, das Verfahren bei Mitgliederversammlungen und die in der Satzung niedergeschriebenen Rechte und Pflichten. Soweit Regelungen in anderen Vereinsordnungen von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so gelten die Bestimmungen der anderen Ordnung. Sollten deren Regelungen unwirksam, unvollständig oder widersprüchlich sein, so gelten (ergänzend) die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

2 Änderungen Geschäftsordnung

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung zu Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen. Über die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3 Mitgliedschaft und Beiträge

- I. Die Mitgliedschaft in der Flüchtlingshilfe Blaustein ist mit Zugang des unterschriebenen Aufnahmeantrags und Zustimmung des Vorstands gültig.
- II. Die Mitgliedschaft von Flüchtlingen ist möglich und gewünscht.
- III. Der Zugriff auf das elektronische Handbuch ist den Mitgliedern vorbehalten, die die Datenschutzerklärung unterzeichnet haben.
- IV. Sowohl **Ordentliche Mitglieder** als auch **Fördermitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag von derzeit **12,00 €**
- V. **Flüchtlinge** sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- VI. Der Jahresbetrag wird im Beitrittsjahr (anteilig) fällig, danach stets zu Beginn des Kalenderjahres.
- VII. Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus vom Konto des Mitglieds mittels SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
- VIII. Die anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrags bei unterjähriger Kündigung der Mitgliedschaft ist auf Wunsch möglich.

4 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- II. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- III. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.
- IV. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser Prüfbericht ist die Voraussetzung und die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

5 Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden

- I. Über die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden entscheidet der Vorstand in seinen Sitzungen.
- II. Zusagen einzelner Mitglieder an Flüchtlinge dürfen im Namen des Vereins nicht getroffen werden und sind für den Verein nicht bindend. Davon unberührt bleiben Zuwendungen als Privatperson. Zur Wahrung des sozialen Friedens der Flüchtlinge untereinander sollte die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.
- III. Der Vorstand ist berechtigt, monatlich bis zu einer Höhe von 70% des vorhandenen Vereins- Guthabens mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Gelder zu verfügen. Als monatlich zur Verfügung stehendes Vereinsvermögen gilt das auf dem Vereins- und Spendenkonto ausgewiesene Guthaben abzüglich bereits vorliegender, jedoch noch nicht bezahlter Rechnungen. Ermittelt wird dieses durch den Kassenwart.
- IV. Die Spendengelder und die Mitgliedsbeiträge sollen vorzugsweise für folgende Dinge verwendet werden:
 - Medizinische Hilfsmittel, die durch die Kassen oder die zuständigen Behörden wie Grundsicherungsamt oder Jobcenter nicht übernommen werden.
 - Instandsetzung von Fahrrädern (Hierbei steht die Verkehrssicherheit im Vordergrund);
 - Für "Willkommenspakete";
 - Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen;
 - Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. KiG);
 - Kosten für Lernmaterialien (Deutschunterricht);
 - Verwaltungskosten (Kontogebühren, Bürobedarf, Hosting der Web-Seite);
 - Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen.

6 Konten

Der Verein führt ein Vereinskonto (für Mitgliedsbeiträge) und ein Spendenkonto.

7 Ziele des Vereins

Flüchtlingshilfe bedeutet das Sicherstellen der grundlegenden Bedürfnisse der Flüchtlinge und Hilfe beim Entwickeln von Fähigkeiten, die für den Aufenthalt in Deutschland relevant sind:

- Mitwirkung bei der Sicherstellung der Unterkunft;
- Mitwirkung bei der Sicherstellung der Versorgung;
- Begleitung bei Anhörung / Behörden;
- Aufzeigen von Perspektiven;
- Erlernen von Sprache;
- Kulturelle Verständigung und Integration;
- Vertraut werden mit den deutschen gesellschaftlich-kulturellen Gepflogenheiten;
- Vermittlung von Arbeit.

8 Aufgaben des Vereins

- I. Unterstützung der Stadtverwaltung bei den in deren Verantwortung liegenden Aufgaben Unterbringung und Versorgung.
- II. Angebote bereitstellen für das Erlernen der deutschen Sprache.
- III. Hilfestellung beim Vertraut werden der Flüchtlinge im Umgang mit den gesetzlichen Regeln und Behördenverfahren.
- IV. Begleitung und Hilfe beim Entwickeln von Perspektiven.
- V. Unterstützung bei der allgemeinen praktischen Lebensführung (z.B. Bankgeschäfte, Arztbesuche, Einkaufen, rechtskonformes Verhalten im Alltag).
- VI. Interkultureller Dialog mit Menschen aus anderen Herkunftsländern, mit dem Ziel der gelingenden Integration in die Gesellschaft.

9 Aufgabenverteilung im Vorstand

Zur Aufgabenverteilung im Vorstand wird sich dieser eine Vorstandsordnung geben.

10 Verfahren Mitgliederversammlung

Versammlung

- I. Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung.
- II. Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- III. Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen die Teilnahme gestatten.

Einladung

Die Einladung muss Termin, Tagungsort und die Tagesordnung enthalten. Enthält die Tagesordnung auch den Punkt "Satzungsänderung", müssen in der Einladung die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.

Abstimmung und Wahlen

- I. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies von mindestens 30% der anwesenden Mitglieder verlangt wird oder wenn der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann.
- II. Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus maximal drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmenzahl im Gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.
- III. Wählbar sind alle Mitglieder. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme schriftlich erklärt haben.
- IV. Bei Vorstandswahlen wird zuerst der 1. Vorsitzende gewählt. Aus der Mitgliederversammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen. Alle Kandidaten sollten für die Führung des vorgesehenen Amtes geeignet sein.

11 Kostenerstattung

- I. Fahrtkosten für den Verein können auf Antrag erstattet werden. Bei zeitnahem Verzicht auf die Fahrtkosten (bis 3 Monate nach entstandenem Anspruch) kann eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden. Einzelheiten entscheidet der Vorstand.
- II. Alle anderen Kosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstehen, können auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand und unter Berücksichtigung der unter Punkt 5 aufgeführten Regelungen erstattet werden.
- III. Alle Erstattungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass der Verein zum Zeitpunkt der Antragstellung über die notwendigen Mittel verfügt.

12 Eintragung des Vereins

Der Verein beantragt nach seiner Gründung schnellstmöglich die Eintragung in das Vereinsregister. Die Kosten hierfür werden über das Vereinskonto finanziert.

13 Gemeinnützigkeit

Der Verein beantragt unmittelbar nach der erfolgten Eintragung in das Vereinsregister die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt.

Blaustein, den 28.09.2017

Änderungsvermerke:

28.09.2017	<p>Geschäftsordnungsänderung, Punkt 11 I auf Empfehlung des Finanzamts Ulm mit Schreiben vom 25.11.2015.</p> <p><u>Passus Alt:</u> Fahrtkosten für den Verein können auf Antrag erstattet werden. Alternativ können sie als Sachspende bescheinigt werden. Einzelheiten entscheidet der Vorstand.</p> <p><u>Passus Neu:</u> Fahrtkosten für den Verein können auf Antrag erstattet werden. Bei zeitnahem Verzicht auf die Fahrtkosten (bis 3 Monate nach entstandenem Anspruch) kann eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden. Einzelheiten entscheidet der Vorstand.</p> <p>Hinweis: Die Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 21.10.2015 beschlossen. Sie wird durch die vorliegende Fassung ersetzt.</p>
------------	---